



# **Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen**

---

vom 11. Juni 1979

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil: **Zuständigkeit und Organisation**

- 1 Gesetzliche Grundlagen
- 2 Zuständigkeit
- 3 Ausführende Organe

### Zweiter Teil: **Das Bestattungswesen**

#### A Vorbereitung der Bestattung

- 4 Anzeigepflicht
- 5 Regelung der Bestattung
- 6 Wahl der Bestattungsart
- 7 Zeitpunkt der Bestattung
- 8 Publikation
- 9 Sarglieferung
- 10 Bestattungsbewilligung
- 11 Überführung auf ärztliche Anordnung
- 12 Einsargung und Überführung
- 13 Wertgegenstände und persönliche Effekten
- 14 Aufbahrung
- 15 Leichentransporte

#### B. Durchführung der Bestattung

- 16 Regelung der Bestattung
- 17 Organisation der Trauerfeiern

#### C Gebühren und Kostenregelung

- 18 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung
- 19 Leistungen der Stadt
- 20 Vergütung an Leistungen auswärtiger Gemeinden
- 21 Zahlungspflichtige Personen

### Dritter Teil: **Das Friedhofswesen**

#### A Allgemeine Bestimmungen

- 22 Friedhofanlagen
- 23 Recht zur Bestattung
- 24 Bescheinigung der Bestattung
- 25 Wahl des Friedhofes

#### B Friedhofanlagen

- 26 Zuständigkeit
- 27 Pflege und Schutz der Bäume

## C Grabstätten

- 28 Reihengräber
- 29 Masse der Reihengräber und der Zwischenwege
- 30 Anzahl Bestattungen pro Grab
- 31 Ruhefristen
- 32 Herrichten der Reihengräber
- 33 Das Gemeinschaftsgrab
- 34 Privatgräber
- 35 Vertragsdauer für Privatgräber
- 36 Reservation von Privatgräbern
- 37 Vorzeitige Auflösung von Mietverträgen für Privatgräber

## D Pflege der Gräber

- 38 Grabpflege
- 39 Grabbepflanzung
- 40 Grabschmuck
- 41 Grabmale

## E Aufhebung von Gräbern

- 42 Zeitpunkt der Aufhebung
- 43 Abholen von Grabmal und Grabschmuck
- 44 Beisetzung der Aschen aufgehobener Urnengräber
- 45 Exhumation von erdbestatteten Leichen

## F Ordnungsvorschriften

- 46 Aufsicht
- 47 Pflücken von Blumen und Zweigen
- 48 Tiere
- 49 Besondere Veranstaltungen

## G Schluss- und Strafbestimmungen

- 50 Begriff der Angehörigen
- 51 Ausführungsvorschriften
- 52 Haftung
- 53 Strafbestimmungen
- 54 Inkrafttreten

## **Stichwortverzeichnis**

### **Anhang**

Stadträtliche Ausführungsvorschriften zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

1. Zuständigkeitsbereiche der ausführenden Organe
2. Recht zur Bestattung
3. Ruhefristen für die Gräber
4. Privatgräber
5. Vorzeitige Auflösung von Mietverträgen für Privatgräber

# **Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen**

vom 11. Juni 1979

## **Erster Teil: Zuständigkeit und Organisation**

### **Gesetzliche Grundlagen**

#### § 1

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Sache der Gemeinden.

### **Zuständigkeit**

#### § 2

<sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache des Stadtrates.

<sup>2</sup> Er entscheidet über Einsprachen gegen Verfügungen der ausführenden Organe.

### **Ausführende Organe**

#### § 3

Die Zuständigkeitsbereiche des Zivilstandsamtes und des Gartenbauamtes werden durch den Stadtrat geregelt.

## **Zweiter Teil: Das Bestattungswesen**

### **A Vorbereitung der Bestattung**

#### **Anzeigepflicht**

#### § 4

Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches<sup>1</sup> sowie der eidgenössischen<sup>2</sup> und kantonalen Zivilstandsverordnung<sup>3</sup>.

<sup>1</sup>) Art. 48 ZGB

<sup>2</sup>) Art. 76-82 EZstV

<sup>3</sup>) § 36 und 37<sup>1</sup> KZstV

#### **Regelung der Bestattung**

#### § 5

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem Zivilstandsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.

## **Wahl der Bestattungsart**

### § 6

<sup>1</sup> Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend.

<sup>2</sup> Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht den Angehörigen die Wahl zu.

<sup>3</sup> Liegt keine Willenserklärung vor, so wird nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen <sup>1</sup> verfahren.

<sup>1</sup>) § 21 Abs. 2 VOB

## **Zeitpunkt der Bestattung**

### § 7

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Zivilstandsamt festgesetzt. Massgebend ist die kantonale Verordnung über die Bestattungen<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Bestattungstage sind die Werktage, ausgenommen der Samstag, sofern nicht aufeinanderfolgende Feiertage eine Ausnahme erfordern.

<sup>1</sup>) § 50VOB

## **Publikation**

### § 8

Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt rechtzeitig vor der Bestattung in den amtlichen Publikationsorganen.

## **Sarglieferung**

### § 9

Das Zivilstandsamt sorgt für die Lieferung des Sarges.

## **Bestattungsbewilligung**

### § 10

Die Bestattung darf erst nach Vorliegen der Bestattungsbewilligung erfolgen.

## **Überführung auf ärztliche Anordnung**

### § 11

Die Ärzte melden dem Zivilstandsamt, wenn die sofortige Überführung einer Leiche aus gesundheitspolizeilichen Gründen geboten ist.

## **Einsargung und Überführung**

### § 12

<sup>1</sup> Die Einsargung eines Verstorbenen sowie die Überführung vom Sterbeort nach der Aufbahrungshalle dürfen erst nach ärztlicher Feststellung des Todes erfolgen.

<sup>2</sup> Die Überführung der Leichen nach der Aufbahrungshalle oder dem Friedhof erfolgt zu der mit dem Zivilstandsamt vereinbarten Zeit.

### **Wertgegenstände und persönliche Effekten**

#### § 13

<sup>1</sup> Verstorbenen werden Wertgegenstände auf Wunsch der Angehörigen abgenommen.

<sup>2</sup> Die Herausgabe der Wertgegenstände und persönlichen Effekten an die Angehörigen erfolgt gegen Empfangsschein.

### **Aufbahrung**

#### § 14

<sup>1</sup> Die Aufbahrung der Leichen erfolgt in der Regel in der städtischen Aufbahrungshalle.

<sup>2</sup> Sofern der Verstorbene aus gesundheitspolizeilichen Gründen nicht in der städtischen Aufbahrungshalle aufgebahrt werden muss, kann dies auch im Sterbe- oder Trauerhaus erfolgen.

<sup>3</sup> Die in der Aufbahrungshalle aufgebahrten Leichen werden nicht mehr ins Trauerhaus zurückgeführt.

### **Leichentransporte**

#### § 15

Das Gartenbauamt besorgt die Leichentransporte auf Anordnung des Zivilstandsamtes.

## **B Durchführung der Bestattung**

### **Regelung der Bestattung**

#### § 16

<sup>1</sup> Die Regelung der Bestattung in den städtischen Friedhöfen und im Krematorium erfolgt durch das Zivilstandsamt, auch wenn die Kosten nicht durch die Stadt zu tragen sind.

<sup>2</sup> Die Erfüllung von Sonderwünschen ist im Rahmen des Ortsüblichen und der vorhandenen Einrichtungen und Mittel im Einvernehmen mit dem Zivilstandsamt zulässig. Allfällige Kosten gehen zu lasten der Auftraggeber.

### **Organisation der Trauerfeiern**

#### § 17

<sup>1</sup> Die Trauerfeier ist im Einvernehmen mit dem Zivilstandsamt in bezug auf die Gestaltung und die zeitliche Dauer zu organisieren.

<sup>2</sup> Das Zivilstandsamt orientiert die Angehörigen über die Zuständigkeit der Pfarrämter der Landeskirchen. Es verständigt den zuständigen Geistlichen über den Zeitpunkt der Trauerfeier.

<sup>3</sup> Die Trauerfeiterräume stehen allen Benützern, unabhängig von der Zugehörigkeit des Verstorbenen oder seiner Angehörigen zu einem konfessionellen Bekenntnis, zur Verfügung.

<sup>4</sup> Auf Wunsch der Angehörigen und mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpflege können die Trauerfeiern auch in einer Kirche stattfinden.

## **C Gebühren und Kostenregelung**

### **Anspruch auf unentgeltliche Bestattung**

#### § 18

Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung auf dem Gebiet der Stadt besteht für Personen, die ihren letzten Wohnsitz in Winterthur hatten.

### **Leistungen der Stadt**

#### § 19

<sup>1</sup> Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen der Stadt:

- die Leichenschau
- die Bekanntmachung der Bestattung in den amtlichen Publikationsorganen
- die Lieferung des Sarges in normaler Ausführung und die Einsargung des Verstorbenen
- die Überführung des Verstorbenen in die Aufbahrungshalle oder auf den Friedhof, soweit diese auf Gemeindegebiet erfolgt.

Bei Erdbestattung zusätzlich:

- die Abgabe eines Reihengrabes für Erdbestattung
- das Öffnen und Zudecken des Grabes und dessen Bezeichnung mit einem beschrifteten Grabkreuz und einer Grabnummer.

Bei Feuerbestattung zusätzlich:

- im Falle der Einholung einer Bewilligung des Bezirksarztes die entsprechende Gebühr
  - die Einäscherung der Leichen und die Abgabe einer einfachen Aschurne
  - die Abgabe eines Reihengrabes für Urnenbestattung und dessen Bezeichnung mit einem beschrifteten Grabkreuz und einer Grabnummer
- oder
- die Abgabe einer nummerierten Nische in den Urnenmauern
  - das Eingraben der Aschurne.

<sup>2</sup> Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

### **Vergütung an Leistungen auswärtiger Gemeinden**

#### § 20

Besteht für eine Person mit Wohnsitz in Winterthur Anspruch auf unentgeltliche Bestattungsleistungen der Stadt, so ersetzt letztere die von einer auswärtigen Gemeinde erbrachten Leistungen nach dem in der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgesetzten Tarif <sup>1</sup>.

<sup>1</sup>) § 57 VOB

## Zahlungspflichtige Personen

### § 21

Für die auferlegten Gebühren und Kosten haftet der Auftraggeber, mangels eines solchen, die Erben des Verstorbenen, vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>) § 55 Abs. 2 VOB

## Dritter Teil: Das Friedhofswesen

### A Allgemeine Bestimmungen

#### Friedhofanlagen

### § 22

Die Stadtgemeinde erstellt und unterhält die notwendigen Friedhofanlagen.

#### Recht zur Bestattung

### § 23

<sup>1</sup> Auf den städtischen Friedhöfen werden verstorbene Personen, die ihren letzten Wohnsitz in Winterthur hatten, bestattet.

<sup>2</sup> Für die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen auf einem städtischen Friedhof erlässt der Stadtrat Richtlinien. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes<sup>1</sup>.

Über die zu entrichtenden Gebühren erlässt der Stadtrat einen Tarif.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf ein neues Grab erlischt nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Feuerbestattung.

<sup>1</sup>) § 79 Abs. 2 GG

#### Bescheinigung der Bestattung

### § 24

<sup>1</sup> Über jede Erd- und Feuerbestattung wird den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt.

<sup>2</sup> Aschenurnen von auswärts erfolgten Feuerbestattungen werden nur nach Vorliegen einer amtlichen Bescheinigung, welche Name, Vorname, Geburts- und Todestag, letzter Wohnsitz und Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit des Verstorbenen enthalten muss, in einem städtischen Friedhof beigesetzt.

#### Wahl des Friedhofes

### § 25

<sup>1</sup> Die Wahl des Friedhofes ist auf Stadtgebiet für Einwohner von Winterthur oder deren Angehörige frei.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann aus zwingenden Gründen die freie Wahl einschränken.



## B Friedhofanlagen

### Zuständigkeit

#### § 26

<sup>1</sup> Für den Ausbau, die Bepflanzung und den Unterhalt der Friedhofanlagen ist das Gartenbauamt verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Pflege einzelner Friedhöfe oder Teile davon an private Gartenbaufirmen übertragen.

### Pflege und Schutz der Bäume

#### § 27

<sup>1</sup> Der Baumbestand der Friedhöfe ist unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Areals zu pflegen und zu schützen.

<sup>2</sup> Für die Pflege des Waldes im Friedhof Rosenberg hat das Gartenbauamt das städtische Forstamt als beratende Instanz beizuziehen.

## C Grabstätten

### Reihengräber

#### § 28

<sup>1</sup> Auf den städtischen Friedhöfen werden folgende Reihengrabarten unterschieden:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnenbestattungen
- c) Nischen in den Urnenmauern.

<sup>2</sup> Die Reihengräber für Erdbestattungen werden in folgende Grabklassen aufgeteilt:

Klasse 1 für Verstorbene im Alter von mehr als 12 Jahren

Klasse 2 für Verstorbene im Alter von 2 – 12 Jahren

Klasse 3 für Verstorbene bis zu 2 Jahren.

In den Vorortsfriedhöfen werden alle verstorbenen Kinder unter 12 Jahren in der gleichen Abteilung beigesetzt.

### Masse der Reihengräber und der Zwischenwege

#### § 29

<sup>1</sup> Die einzelnen Reihengrabarten weisen in der Regel folgende Masse auf:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Klasse 1	180 – 200	80 – 100	150 – 210
b) Klasse 2	140 – 150	60 – 70	120 – 170
c) Klasse 3	90 – 100	40 – 60	120
d) Urnengräber	100 – 120	80 – 100	60

Die Wege zwischen den Grabreihen sind in der Regel 50 – 60 cm breit.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann für einzelne Abteilungen andere Grabmasse vorschreiben.

## Anzahl Bestattungen pro Grab

### § 30

<sup>1</sup> Pro Erdbestattungs-Reihengrab kann nur eine Leiche bestattet werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen <sup>1</sup>.

Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr sowie die Särge von Kindern bis zum vierten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Aschenurnen können beigesetzt werden:

- in Urnen-Reihengräbern oder Erdbestattungsgräbern der Klasse 1 auf Wunsch der Angehörigen des Erstverstorbenen bis zu vier.
- in Erdbestattungsgräbern der Klassen 2 und 3 auf Wunsch der Angehörigen des Erstverstorbenen bis zu zwei.
- in den Einzel- oder Doppelnischen der Urnenmauern eine bzw. zwei Aschenurnen.

<sup>3</sup> Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird durch nachträgliche Beisetzungen nicht verlängert.

<sup>1</sup>) § 11 und 34 VOB

## Ruhefristen

### § 31

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse für einzelne Friedhöfe oder Abteilungen davon längere als die in der kantonalen Verordnung vorgesehenen Ruhefristen festlegen.

<sup>2</sup> Für die Belassung eines Grabes über die gesetzliche Ruhefrist hinaus kann der Stadtrat eine Gebühr festsetzen.

Die Gebühr dient zur Deckung der Grabunterhaltskosten.

## Herrichten der Reihengräber

### § 32

<sup>1</sup> Jedes Grab wird mit einer Ordnungsnummer versehen.

<sup>2</sup> Nach der endgültigen Einteilung werden die Gräber mit einer einheitlichen Bodenbedeckungspflanze zulasten der Stadt eingefasst. Andere als die vom Gartenbauamt gepflanzten Einfassungen sind nicht gestattet; diese dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

## Das Gemeinschaftsgrab

### § 33

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ unterhält das Gartenbauamt im Friedhof Rosenberg ein Grab zur anonymen Beisetzung von Aschenurnen.

<sup>2</sup> In diesem Grab können Aschenurnen auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen hin beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Weder ein Grabmal noch eine Beschriftung dürfen angebracht werden.

<sup>4</sup> Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache des Gartenbauamtes.

<sup>5</sup> Aus diesem Grab können keine Aschenurnen ausgegraben werden.

## **Privatgräber**

### **§ 34**

Auf dem Friedhof Rosenberg stehen nach Massgabe der Platzverhältnisse Privatgräber und Urnennischen zur vertraglichen Abgabe zur Verfügung. Kategorien und Grösse sowie die Entschädigungen für die Platzmiete legt der Stadtrat fest.

## **Vertragsdauer für Privatgräber**

### **§ 35**

<sup>1</sup> Die Benützungsdauer für Privatgräber beträgt 40 Jahre; diejenige für Urnen-Privatnischen 30 Jahre.

<sup>2</sup> Nach Ablauf des Vertrages kann dieser in begründeten Fällen um höchstens zehn Jahre verlängert werden.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse andere Vertragsdauern bewilligen.

## **Reservation von Privatgräbern**

### **§ 36**

Privatgräber werden nur im Zusammenhang mit einem Todesfall abgegeben; eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.

## **Vorzeitige Auflösung von Mietverträgen für Privatgräber**

### **§ 37**

<sup>1</sup> Eine vorzeitige Auflösung eines Vertrages durch den Berechtigten ist möglich.

<sup>2</sup> Über die Rückerstattung bezahlter Mietentschädigungen erlässt der Stadtrat Richtlinien.

<sup>3</sup> Der Stadtrat ist berechtigt, im Zuge der Aufhebung oder Umgestaltung eines Friedhofes oder eines Teiles davon, Privatgräber vorzeitig aufzuheben. Die Berechtigten können in solchen Fällen die Zuweisung einer anderen Grabstätte gleicher oder ähnlicher Art verlangen. Die Kosten der Verlegung gehen zulasten der Stadt. Verzichtet ein Berechtigter auf eine Verlegung, so ist ihm die Mietentschädigung für die nicht beanspruchte Vertragsdauer zurückzuerstatten.

<sup>4</sup> Das Gartenbauamt kann nicht gepflegte Privatgräber nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist und nach vorangegangener erfolgloser Mahnung aufheben. Der Berechtigte oder dessen Rechtsnachfolger hat dabei kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Mietentschädigung.

## **D Pflege der Gräber**

### **Grabpflege**

### **§ 38**

<sup>1</sup> Die Grabpflege (Bepflanzung, Schmuck und Unterhalt) obliegt den Angehörigen.

<sup>2</sup> Diese Arbeiten können nach den Richtlinien des Gartenbauamtes durch die Angehörigen selbst ausgeführt oder dem Gartenbauamt bzw. dem zuständigen Friedhofgärtner übertragen werden.

<sup>3</sup> Die durch das Gartenbauamt bzw. den zuständigen Friedhofgärtner ausgeführten Arbeiten werden den Auftraggebern verrechnet.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Grabpflege können für eine bestimmte Anzahl Jahre zum voraus bezahlt werden.

In diesem Falle schliesst das Gartenbauamt mit dem Auftraggeber einen Vertrag ab.

## **Grabbepflanzung**

### § 39

<sup>1</sup> Für die Bepflanzung der Gräber steht nur die dafür bestimmte offene Fläche zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Bepflanzung soll unauffällig sein und sich dem Charakter der Anlagen anpassen.

<sup>3</sup> Für die Bepflanzung eignen sich besonders Gruppenpflanzen.

<sup>4</sup> Von der Verwendung ausgeschlossen sind Pflanzen mit typisch fremdländischem Charakter.

<sup>5</sup> Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gartenbauamtes bzw. des zuständigen Friedhofgärtners erfolgen.

<sup>6</sup> Pflanzen, die die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter Auflage der Kosten durch das Gartenbauamt zurückgeschnitten oder wenn notwendig entfernt.

## **Grabschmuck**

### § 40

Als Grabschmuck eignen sich besonders:

- a) Schnittblumen
- b) Topfpflanzen
- c) Gebinde aus natürlichen Gewächsen.

## **Grabmale**

### § 41

<sup>1</sup> Ein Grabmal soll ansprechend gestaltet sein und sich ruhig in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt Ausführungsrichtlinien.

## **E Aufhebung von Gräbern**

### **Zeitpunkt der Aufhebung**

### § 42

<sup>1</sup> Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist können Reihengräber auf Antrag der Angehörigen aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der vom Stadtrat festgesetzten Ruhefrist kann das Gartenbauamt die Räumung ganzer Abteilungen anordnen.

<sup>3</sup> Die Räumung ganzer Abteilungen ist vorgängig in den amtlichen Publikationsorganen bekanntzugeben.

### **Abholen von Grabmal und Grabschmuck**

#### § 43

<sup>1</sup> Zur Entfernung des Grabmales und des Grabschmuckes auf Kosten der Angehörigen ist eine Frist von mindestens einem Monat zu setzen. Diese Fristansetzung erfolgt zusammen mit der Publikation gemäss § 42, Absatz 3.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist verfügt das Gartenbauamt über nicht abgeholte Grabmale, -pflanzen und -schmuck.

<sup>3</sup> Der Aufwand für die Entfernung grösserer Grabmale wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Eine Entschädigungspflicht für nicht termingerecht abgeholte Grabmale, Pflanzen oder andere Schmuckgegenstände besteht nicht.

### **Beisetzung der Aschen aufgehobener Urnengräber**

#### § 44

<sup>1</sup> Die in aufzuhebenden Gräbern beigesetzten Aschenurnen werden ausgegraben und, sofern von den Angehörigen nichts anderes verfügt wird, die Asche in einem gemeinsamen Sammelgrab direkt der Erde übergeben.

<sup>2</sup> Für ausgegrabene Aschenurnen werden keine neuen Gräber zur Verfügung gestellt.

### **Exhumation von erdbestatteten Leichen**

#### § 45

Ein Anspruch auf Exhumation von Überresten erdbestatteter Leichen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist besteht nicht.

## **F Ordnungsvorschriften**

### **Aufsicht**

#### § 46

Das Gartenbauamt bzw. der zuständige Friedhofgärtner sorgt für Ordnung auf den städtischen Friedhöfen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

### **Pflücken von Blumen und Zweigen**

#### § 47

Das Pflücken von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den Anlagen ist nicht gestattet.

## **Tiere**

### § 48

Tiere dürfen nicht in die Friedhöfe mitgebracht werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.

## **Besondere Veranstaltungen**

### § 49

Für besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen, z. B. Gottesdienste, ist eine Bewilligung des Gartenbauamtes erforderlich.

## **G Schluss- und Strafbestimmungen**

### **Begriff der Angehörigen**

#### § 50

<sup>1</sup> Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind Verwandte, Ehegatten, Verschwägerete und, sofern solche nicht vorhanden oder innert nützlicher Frist erreichbar sind, Personen, die dem Verstorbenen nahestanden. Bei Meinungsverschiedenheiten wird auf diejenigen abgestellt, die dem Verstorbenen am nächsten standen.

<sup>2</sup> Angehörige können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

### **Ausführungsvorschriften**

#### § 51

Der Stadtrat erlässt zur vorstehenden Verordnung die notwendigen Ausführungsvorschriften.

### **Haftung**

#### § 52

Die Stadt haftet nicht für Schäden an Grabmalen oder anderen, auf den Friedhöfen deponierten Sachen.

### **Strafbestimmungen**

#### § 53

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft.

**Inkrafttreten**

## § 54

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird nach Vorliegen der Genehmigung der kantonalen Gesundheitsdirektion durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Verordnung vom 8. Oktober 1934 sowie die am 20. März 1961 revidierten Artikel.

Winterthur, den 11. Juni 1979

Für den Grossen Gemeinderat

Der Präsident: M. Steffen

Der Sekretär: i.V. M. Hasenfratz

Genehmigt. Die erneute Überprüfung später auftretender Fragen bleibt vorbehalten.

Zürich, den 16. Juli 1979

Direktion des Gesundheitswesens

Dr. P. Wiederkehr, Regierungsrat

**Stichwortverzeichnis zur Friedhofverordnung**

	§
Angehörige	5, 6, 13, 17, 24, 25, 30, 33, 38, 42, 43, 44, 50
Anzeigepflicht	4
Aschenurnen	19, 24, 30, 33, 44
Aufbahrung	14
Aufhebung der Gräber	37, 42
Aufsicht	46
Ausführungsvorschriften	41, 51
Baumbestand	27
Bepflanzung	26, 33, 38, 39
Bescheinigung der erfolgten Bestattungen	24

Bestattung	5, 7, 8, 10, 16, 18, 19, 23, 24, 30
- Regelung	5, 16
- Zeitpunkt	7
- Publikation	8
- Bewilligung	10
- Unentgeltliche Bestattung	18, 19
- Recht zur Bestattung	23
- Bescheinigung der Bestattung	24
- Anzahl Bestattungen pro Grab	30
Bestattungsart	6
Bestattungsbewilligung	10
Bestattungstage	7
Bodenbedeckungspflanzen	32
Doppelnischen	30
Effekten, persönliche	13
Einfassungen	32
Einsprachen	2
Einzelnischen	30
Entschädigungspflicht	43
Erdbestattung	18, 19, 24, 28, 30
Erdbestattungsgräber	30
Exhumation	45
Feuerbestattung	18, 19, 23, 24
Friedhofanlagen	22, 26, 47
Gebühr	21, 23, 31
Gemeinschaftsgrab	33
Grabbepflanzung	39
Grabklassen	28
Grabmal	33, 41, 43, 52
Grabmasse	29
Grabpflanzen	43
Grabpflege	38
Grabschmuck	38, 40, 43
Grabunterhaltskosten	31
Grabunterhaltsvertrag	38
Haftung	52
Kinder	30
Kirche	17
Kosten	16, 21, 37, 38, 39, 43
Leichentransporte	15
Leistungen der Stadt	19
Masse	29
Mietentschädigung	37
Mietvertrag	37
Nachbargräber	39
Ordnungsnummer	32
Platzmiete	34



Privatgräber	34, 35, 36, 37
Publikation	8, 43
Publikationsorgane	8, 42
Reihengrabarten	28, 29
Reihengräber	19, 28, 29, 30, 32, 42
Reservation	36
Rückerstattung	37
Ruhefrist	30, 31, 37, 42, 45
Sammelgrab	44
Sarglieferung	9
Schmuckgegenstände	43
Strafbestimmungen	53
Tarif	20, 23
Tiere	48
Trauerfeier	17
Trauerfeiterräume	17
Überführung	11, 12, 19
Umgestaltung	37
Unterhalt	26, 38
Urnen	30
Urnenbestattung	19, 28
Urnengräber	44
Urnenmauern	19, 28, 30
Urnennischen	19, 28, 34
Veranstaltungen, besondere	49
Vertragsdauer	35, 37
Vorortsfriedhöfe	28
Wertgegenstände	13
Wohnsitz	18, 20, 23, 24
Zahlungspflicht	21
Zuständigkeit	2, 26
Zuständigkeitsbereiche	3

## Anhang

### Stadträtliche Ausführungsvorschriften zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Aufgrund von § 51 der städtischen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (VBF) wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 15. August 1979 folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

#### 1. Zuständigkeitsbereiche der ausführenden Organe im Sinne von § 3 VBF

1.1 Das **Zivilstandsamt** ist zuständig für:

- Entgegennahme der Anzeigen von Todesfällen
- Festsetzung von Bestattungsart, -zeit und -ort
- Festsetzung von Ort und Zeit der Urnenbeisetzungen
- Anordnung der Einsargung
- Anordnung der Leichenüberführung
- Veröffentlichung der Bestattungsanzeigen in den amtlichen Publikationsorganen
- Erlass der Bestattungsaufträge an die zuständigen Funktionäre
- Mitteilung von Todesfällen an Amtsstellen
- Rechnungswesen im Zusammenhang mit den Bestattungen.

1.2 Das **Gartenbauamt** ist zuständig für:

- Verwaltung der Friedhöfe
- Unterhalt der Friedhofanlagen und der Gräber
- Durchführung der Leichentransporte
- Betreuung der Aufbahnhalle
- Vollzug der vom Zivilstandsamt angeordneten Bestattungsaufträge
- Durchführung der von den zuständigen Stellen bewilligten oder angeordneten Exhumationen
- Betrieb des Krematoriums
- Führung des Sekretariates der Grabmalkommission.

#### 2 Recht zur Bestattung im Sinne von § 23 VBF

Alle Personen, die ihren letzten Wohnsitz in Winterthur hatten, haben das Recht, auf einem städtischen Friedhof bestattet zu werden.

Das Zivilstandsamt ist ausserdem berechtigt, für auswärts wohnhaft gewesene Personen die Bestattung auf einem städtischen Friedhof zu bewilligen, wenn

- der Verstorbene während mindestens zwei Dritteln seines Lebens den Wohnsitz in Winterthur hatte;
- der Verstorbene ledig war und seine Eltern oder Geschwister in Winterthur wohnhaft sind;

- Angehörige des Verstorbenen in Winterthur wohnhaft sind und im Friedhof Rosenberg bereits ein Privatgrab gemietet haben.

In besonderen Fällen entscheidet der Stadtrat.

Ferner können Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen mit Bewilligung des Zivilstandsamtes in einem bereits bestehenden Reihengrab beigesetzt werden.

Vorbehalten bleibt § 20 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963.

### 3. Ruhefristen im Sinne von § 31 VBF

Für die Gräber auf den Friedhöfen der Stadt Winterthur gelten folgende Ruhefristen (= Bestandesdauer der Gräber):

- Reihen-Erdbestattungsgräber für Erwachsene	30 Jahre
- Reihen-Erdbestattungsgräber für Kinder bis 12 Jahre	20 Jahre
- Reihen-Urnengräber	30 Jahre
- Nischen in Urnenmauern	20 Jahre
- Privatgräber	40 Jahre
- Urnen-Nischen im Kolumbarium	30 Jahre.

Die Ruhefristen werden durch nachträgliche Urnenbeisetzungen oder Erdbestattungen nicht verlängert (§ 39 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 mit Abänderung vom 13. Dezember 1978).

### 4. Privatgräber im Sinne von § 34 FBF

Das Recht, im Friedhof Rosenberg einen Privatgrabplatz zu mieten, haben alle Angehörigen von Personen, die berechtigt sind, auf einem städtischen Friedhof bestattet zu werden.

Es stehen folgende Privatgrabarten zur Verfügung:

- Privatgrab für Erd- und Urnenbestattungen
- Grosses Urnen-Privatgrab
- Kleines Urnen-Privatgrab
- Urnen-Nischen im Kolumbarium.

Die Grösse der Privatgräber wird wie folgt festgesetzt:

- Privatgrab für 1 Erdbestattung und Urnenbeisetzungen	1,50 / 3,00 = 4,50 m <sup>2</sup>
- Privatgrab für 2 oder mehrere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen pro Sargplatz	1,00 / 3,00 = 3,00 m <sup>2</sup>
- Grosses Urnenprivatgrab mindestens	3,00 / 4,00 = 12,00 m <sup>2</sup>
- Kleines Urnenprivatgrab	1,60 / 1,20 = 2,00 m <sup>2</sup>

Über die Abgabe von Privatgräbern in Grössen über 12,00 m<sup>2</sup> entscheidet der Stadtrat.

## **5. Vorzeitige Auflösung von Mietverträgen für Privatgräber im Sinne von § 37 VBF**

Tritt der Mieter eines Privatgrabes auf eigenen Wunsch von einem mit dem Gartenbauamt abgeschlossenen Mietvertrag zurück, wird die Höhe der Rückzahlung der Mietgebühr wie folgt festgelegt:

Im ersten Jahr nach Vertragsabschluss	90 Prozent der Mietgebühr
Im 2.- 5. Jahr nach Vertragsabschluss	75 Prozent der Mietgebühr
Im 6.-10. Jahr nach Vertragsabschluss	50 Prozent der Mietgebühr
Im 10.-20. Jahr nach Vertragsabschluss	25 Prozent der Mietgebühr

Bei Vertragsauflösungen ab dem vollendeten 20. Jahr nach Vertragsabschluss werden keine Mietgebühren rückerstattet.

## **Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 11. Juni 1979**

### **Änderungen gemäss Beschlüssen des Stadtrates vom 27. Juni 1984 und 3. Februar 1993**

---

#### **Anhang**

#### **2. Recht auf Bestattung im Sinne von § 23 VBF**

Alle Personen, die ihren letzten Wohnsitz in Winterthur hatten, haben das Recht, auf einem städtischen Friedhof bestattet zu werden.

Das Zivilstandsamt ist ausserdem berechtigt, für auswärts wohnhaft gewesene Personen die Bestattung auf einem städtischen Friedhof zu bewilligen, wenn

- der Verstorbene während mindestens zwei Dritteln seines Lebens den Wohnsitz in Winterthur hatte;
- der Verstorbene ledig war und seine Eltern oder Geschwister in Winterthur wohnhaft sind;
- der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes das Bürgerrecht von Winterthur besessen hat;
- Angehörige des Verstorbenen in Winterthur wohnhaft sind und im Friedhof Rosenberg bereits ein Privatgrab gemietet haben.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt. Gegen seine Verfügungen kann beim Stadtrat Einsprache gemäss §§ 79 und 80 der Gemeindeordnung erhoben werden.

Ferner können Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen mit Bewilligung des Zivilstandsamtes in einem bereits bestehenden Reihengrab beigesetzt werden.

Vorbehalten bleibt § 20 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963.

## **Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 11. Juni 1979**

### **Änderungen gemäss Beschluss des Stadtrates vom 21. Dezember 1988, gültig ab 1. Januar 1989**

---

#### **Anhang**

#### **3. Ruhefristen im Sinne von § 31 VBF**

Für die Gräber auf den Friedhöfen der Stadt Winterthur gelten folgende Ruhefristen (= Bestandesdauer der Gräber):

- Reihen-Erdbestattungsgräber für Erwachsene	25 Jahre
- Reihen-Erdbestattungsgräber für Kinder bis 12 Jahre	20 Jahre
- Reihen-Urnengräber	25 Jahre
- Nischen in Urnenmauern	20 Jahre
- Privatgräber	40 Jahre
- Urnen-Nischen im Kolumbarium	30 Jahre

Die Ruhefristen werden durch nachträgliche Urnenbeisetzungen oder Erdbestattungen nicht verlängert (§ 39 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 mit Abänderung vom 13. Dezember 1978).